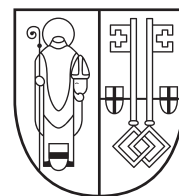


# KREFELDER AMTSBLATT

Stadt Krefeld | Presse und Kommunikation | Telefon 0 21 51 86 14 02  
Fax 86 14 10 | Mail: nachrichten@krefeld.de



## 9 | 24

79. Jahrgang Nummer 9 | Donnerstag, 29. Februar 2024

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>Aus dem Stadtrat.....</b>	<b>S. 55</b>
<b>Bekanntmachungen .....</b>	<b>S. 56</b>
<b>Auf einen Blick.....</b>	<b>S. 80</b>

### AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 4. März bis 8. März 2024 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

#### Dienstag, 5. März 2024

- 17.00 Uhr Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Planung, Bauen, Mobilität, Stadtentwicklung und Liegenschaften, mit der Bezirksvertretung West, Berufskolleg Kaufmannsschule, Neuer Weg 121
- 17.00 Uhr Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung mit dem Jugendhilfeausschuss, Albert-Schweitzer-Schule, Lewerentzstraße 136

#### Mittwoch, 6. März 2024

- 17.00 Uhr Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Verwaltung, Ordnung und Sicherheit mit dem Betriebsausschuss des zentralen Gebäudemanagements und der Bezirksvertretung Mitte, Seidenweberhaus

#### Donnerstag, 7. März 2024

- 16.00 Uhr Haupt- und Beschwerdeausschuss, Seidenweberhaus
- 17.00 Uhr Rat, Seidenweberhaus

**EINLADUNG ZUR 29. SITZUNG DES RATES,  
DONNERSTAG, 07.03.2024 UM 17:00 UHR,  
SAAL 1 DES SEIDENWEBERHAUSES,  
THEATERPLATZ 1, 47798 KREFELD**

#### Tagesordnung

##### Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen und Eingänge
2. Gesamtabschluss 2018

3. Übersicht über die Nachbewilligungen in den Ergebnis- und Finanzplänen des Haushaltsjahres 2023 des 4. Quartals
4. Nachbewilligung im Teilergebnisplan 2023 hier: Mehraufwand / Mehrauszahlung im Rahmen der Erstattung laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden im Bereich der Hilfen für junge Menschen und Familien
5. Nachbewilligung im Teilfinanzplan 2023 hier: Mehrbedarf bei der Errichtung einer Stadtterrasse im Bereich des Südbahnhofes
6. Unterrichtung über die von der Verwaltung im 2. Halbjahr 2023 angenommenen Spenden
7. 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 12.12.2023
8. Neufassung der Satzung der Stadt Krefeld über die Benutzung von Übergangsheimen für die Aufnahme von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen sowie über die Erhebung von Gebühren, neu: „Satzung der Stadt Krefeld für die Unterbringungseinrichtungen zur Unterbringung von Schutzsuchenden“
9. Konzeption eines Sanierungsprogrammes für die Krefelder Sporthallen  
Gemeinsamer Antrag 3347/22 A der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP
10. Bebauungsplan Nr. 851 - Westparkstraße/Mengelbergstraße/Am Canisiusplatz Abschluss eines städtebaulichen Vertrages
11. Bebauungsplan Nr. 851 – Westparkstraße / Mengelbergstraße / Am Canisiusplatz – Entscheidung über Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
12. Neugründung eines Fachbereiches Wohnen
13. Beschluss zum Leitbild des Biodiversitätskonzepts der Stadt Krefeld
14. Um- und Nachbesetzungen in Ausschüssen und sonstigen Gremien
15. KrefeldKlimaNeutral 2035 - Einbringung eines Antrages von Rf. Althoff vom 22.02.2024 -
16. Anfragen

- 16.1 "Stärkungspaket Innenstadt":  
Austausch mit dem Einzelhandel  
- Anfrage der AfD-Fraktion vom 22.01.2024 -
- 16.2 Schlaglöcher im Krefelder Straßennetz  
- Anfrage der AfD-Fraktion vom 20.02.2024 -
- 16.3 Betrieb der LEG Pumpen  
- Anfrage der CDU-Fraktion vom 22.02.2024 -

## Nichtöffentliche Sitzung

1. Mitteilungen und Eingänge
  2. Bebauungsplan Nr. 851 -  
Westparkstraße/Mengelbergstraße/Am Canisiusplatz  
Abschluss eines städtebaulichen Vertrages
  3. Anfragen
- 3.1 Sachstandsanfrage Mondrian Gemälde  
- Anfrage der AfD-Fraktion vom 22.02.2024 -

Krefeld, 28.02.2024  
Frank Meyer  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNGEN

### REDE VON HERRN STADTKÄMMERER CYPRIAN ANLÄSSLICH DER EINBRINGUNG DES HAUSHALTSPLANENTWURFES 2024/2025 IN DEN RAT DER STADT KREFELD AM 07. FEBRUAR 2024

- Es gilt das gesprochene Wort -

**Sperrfrist 07.02.2024, 19:00 Uhr**

#### 1 Einleitung / Grundaussagen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
meine sehr verehrten Damen und Herren,

In jedem Jahr stehen wir als Finanzverantwortliche vor der Herausforderung, unseren Städte- und Gemeinderäten die Entwürfe der Haushaltsplanung und die finanziellen Rahmenbedingungen zu erläutern.

Habe ich Ihnen bereits im letzten Jahr auf Grund der Corona-Pandemie, der Verschärfung der weltweiten Wirtschaftslage durch den Ukraine-Russland Konflikt sowie Inflationsraten von über 10% über die Problemstellungen bei der Aufstellung

des Haushaltsplanes 2023 berichtet, ist auch in diesem Jahr bei der Planung des Doppelhaushaltes 2024/2025 „keine Langeweile aufgekommen“. „Man wächst ja schließlich an seinen Aufgaben“.

#### 1.1 Unterstützungsleistungen des Landes NRW

Schon früh mussten wir auch im Prozess der Haushaltsplan-aufstellung 2024 feststellen, dass der ursprüngliche Einbring-ungstermin 19. Oktober '23 gefährdet sein wird. Auf Grund der Gesamtgemengelage aus der Entwicklung der Modellrechnung zum GFG, der konjunkturellen Lage, dem Auslaufen der Bilan-zierungshilfe in 2023 als auch des Zinsanstieges war eine Haus-haltseinbringung im letzten Jahr nicht zielführend.

Somit mussten wir zu diesem Zeitpunkt akzeptieren, dass wir einen genehmigungsfähigen Haushalt nicht aus „eigener Kraft“ werden aufstellen können. Und damit waren wir in NRW kein Einzelfall.

Das Land NRW hat reagiert und am 09. November den Kommu-nen mit dem „Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des NKF im Land NRW“ (3. NKFVG) rechtliche Anpassungen u. a. in der Ge-meindeordnung NRW (GO NRW) sowie der Kommunalhaushalts-verordnung (NRW) angekündigt:

- » Ein Jahresfehlbetrag muss in der Planung nicht durch Inan-spruchnahme der Ausgleichsrücklage oder der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden. Das heißt, das jeweilige Haushaltsjahr kann mit einem Defizit „schließen“.
- » Ein Fehlbetrag kann längstens in die drei folgenden Haus-haltsjahre vorgetragen werden. Aber: In diesem Fall besteht eine Genehmigungspflicht durch die Bezirksregierung! Die Aufsichtsbehörde kann zudem die Kommune zur Aufstel-lung eines HSK verpflichten.
- » Darüber hinaus können wir, wie bisher auch, Anteile des Eigenkapitals zum Ausgleich der Jahresfehlbeträge in An-spruch nehmen.
- » Es wird zudem die Möglichkeit eröffnet, den globalen Min-deraufwand von 1 auf 2% zu verdoppeln.

Durch den Einsatz dieser rechtlichen Unterstützungsleistungen ist es uns gelungen, Ihnen heute einen Doppelhaushalt vorzule-gen, der in allen Jahren „ausgeglichen“ ist. Zur ganzen Wahrheit gehört aber auch, dass das Land aktuell für keine ausreichende Finanzierung der Kommunen sorgt.

Neben der Möglichkeit, einen „Globalen Minderaufwand“ in Höhe von ca. 2% der Ordentlichen Aufwendungen einzuplanen, haben wir auch einen Rückgriff auf das Eigenkapital in Form von Entnahmen aus der Ausgleichs- und allgemeinen Rücklage vornehmen müssen. Auch die Ausschüttungen unserer städ-tischen Töchter sollen dazu beitragen, dass wir zukünftig wei-terhin selbstbestimmt über unsere Stadtfinanzen entscheiden dürfen. Insofern gilt mein besonderer Dank den Vorständen der Stadtwerke Krefeld AG als auch des Kommunalbetriebes.

#### 1.2 Bilanzierungshilfe

Die vom Landesgesetzgeber geschaffene Möglichkeit, die co-

rona- und ukrainebedingten Haushaltsbelastungen zu isolieren und im Rahmen einer Bilanzierungshilfe zu neutralisieren, endete mit dem Jahr 2023. Für die Haushaltssatzung der Jahre 2024 und 2025 ist somit die Inanspruchnahme der Bilanzierungshilfe nicht länger zulässig. Die Folgen der genannten Krisen sind jedoch weiterhin spürbar und werden unsere Haushalte heute und in den Folgejahren belasten.

Die Ausbuchung der Bilanzierungshilfe ab 2026 ist noch nicht etatisiert. In 2023 belief sich die corona- und ukrainebedingte Bilanzierungshilfe im Plan auf 33.448.947 EUR. Zusammen mit den Ergebnissen der Vorjahre ergibt sich damit ein Gesamtbestand von 141.682.669,22 Euro. Ein verbindlicher Ratsbeschluss darüber, ob die Bilanzierungshilfe in einer Summe ausgebucht oder ggf. linear abgeschrieben wird, ist für 2025 vorgesehen.

## 2 Ergebnishaushalt 2024/2025

Trotz der genannten Widrigkeiten ist es uns unter Zuhilfenahme der geschaffenen rechtlichen Möglichkeiten und Instrumenten gelungen, in jedem Jahr eine „schwarze Null“ zu erzielen.

### 2.1 Globaler Minderaufwand

Gemäß § 75 Absatz 2 GO NRW kann im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt werden, der sog. „globale Minderaufwand“. Wie bereits erwähnt, ist die Anhebung von 1 auf 2 Prozent Bestandteil des derzeit diskutierten 3. NKF-WG, welches im 1. Quartal 2024 beschlossen werden soll.

Auch durch die Berücksichtigung des „globalen Minderaufwandes“ in Höhe von nunmehr rund 20 Mio. EUR erreichen wir in den Jahren 2024 bis 2028 den Haushaltsausgleich. Dabei betone ich, dass durch die Einplanung des „globalen Minderaufwandes“ keine „nice to have“-Projekte vorgesehen sind, sondern vielmehr einer weiteren Inanspruchnahme von Rücklagen durch dieses Instrument entgegengewirkt wird. Des Weiteren wird das Einsparvolumen an eine intensive verwaltungsweite Aufgabenkritik geknüpft, durch die vorhandene und neue Prozesse weiter optimiert werden sollen.

### 2.2 Unterstützungsleistungen der städtischen Töchter

„Der Konzern hält zusammen“. Unter diesem Motto kann man die diesjährigen Haushaltsberatungen auf Konzernebene zusammenfassen.

Insofern sind hier die Zuschussbedarfe an die Töchter WFG/GGK, Theater und Zoo als auch die Unterstützungen von SWK und KBK zu nennen.

### 2.3 Allgemeine Rücklage

Neben der Veranschlagung weiterer Ausschüttungen von der SWK AG und des KBK sowie des globalen Minderaufwandes von 2% ist zur Darstellung eines genehmigungsfähigen Haushaltes auch die Entnahme von Eigenkapital notwendig. Das Eigenkapital beläuft sich zum Stand 31.12.2022 auf insgesamt 627,4 Mio. EUR. Hiervon entfallen

» 530,2 Mio. EUR auf die Allgemeine Rücklage und

» 97,2 Mio. EUR auf die Ausgleichsrücklage.

Bei einer Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie bisher. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist notwendig, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen wird.

Die Gemeinde muss zur Sicherung ihrer Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder wenn in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern.

Der heute eingebrachte Entwurf sieht für die Jahre 2024 bis 2028 eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage von jeweils 10 Mio. EUR pro Jahr vor. Prozentual beläuft sich diese Entnahme jedes Jahr zwischen 1,89% und 2,04%. Eine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes liegt somit betreffend der Entnahme aus der allgemeinen Rücklage nicht vor.

### 2.4 Ausgleichsrücklage

Ausgehend von einer Ausgleichsrücklage in Höhe von 97,2 Mio. EUR sieht der Haushaltsplanentwurf folgende Entnahmen vor:

- » In 2024 16,4 Mio. EUR,
- » in 2025 17,3 Mio. EUR,
- » jeweils 16,3 Mio. EUR in 2026 und 2027 sowie
- » noch einmal 2,5 Mio. EUR in 2028

In Summe wird mit der vorliegenden Planung die Ausgleichsrücklage mit insgesamt 69 Mio. EUR in Anspruch genommen, so dass sich diese auf 28,2 Mio. EUR nach 2028 verringert.

Im Ergebnis sind wir unter Anwendung der durch die Landesregierung geschaffenen rechtlichen Instrumente in der Lage, Ihnen einen Haushaltsplanentwurf 2024/2025 vorzulegen, der in allen fünf Jahren eine „schwarze Null“ aufweist. Durch die Inanspruchnahme der Ausgleichs- sowie der allgemeinen Rücklage ist es uns gelungen, in jedem Jahr einen genehmigungsfähigen Haushalt darzustellen und somit auch zukünftig autonom Finanzentscheidungen treffen zu können.

### 2.5 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge werden im Wesentlichen durch zwei Positionen gekennzeichnet: Der Gewerbesteuer und den Schlüsselzuweisungen.

#### a) Gewerbesteuer

Prognosegrundlage für die Planung der Steuererträge bilden die Ergebnisse des „Arbeitskreises Steuerschätzungen“ sowie die Orientierungsdaten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Gewerbesteuererinnahmen in 2022 fielen bereits rd. 26 Mio. EUR höher aus als in 2021. Auch in 2023 werden wir die Planwerte deutlich übersteigen. Bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes im November letzten Jahres belief sich der erwartete

Gewerbsteuerertrag auf rd. 190 Mio. EUR und lag somit +12,5 Mio. EUR über dem Planwert. Dieser Wert bildet auch die Basis für den Gewerbesteueransatz 2024. Für die Folgejahre ab 2025 werden Steigerungen von 2 Mio. EUR p.a. unterstellt. Hier bleibt abzuwarten, wie sich das Wachstumschancengesetz in seiner finalen Fassung auf die Gewerbesteuer auswirken wird.

Da mir zwischenzeitlich das voraussichtliche Jahresergebnis 2023 zur Gewerbesteuer vorliegt, darf ich Ihnen mitteilen, dass wir mit über 210 Mio. EUR ein neues Rekordergebnis einfahren konnten. Sehen Sie mir es nach, dass ich bei all' der berechtigten Freude auch den mahnenden Zeigefinger heben muss: Diese Gewerbsteuererträge dürfen wir nicht als Maßstab für die kommenden Jahre ansehen und dürfen erst Recht keine Basis für zukünftige Ansatzplanungen sein. Es ist nicht auszuschließen, dass es wieder Dämpfer und Rückschläge geben wird.

Die dargestellte Entwicklung zeigt allerdings auch, dass wir bei allem Optimismus immer auch mit der gebotenen kaufmännischen Vorsicht kalkulieren. Und es bewährt sich der breite und diversifizierte Branchenmix Krefelds, der Einbrüche bei der Gewerbesteuer auffangen kann.

## **b) Gemeindefinanzierung (GFG)**

Grundlage für die Ansatzbildung beim GFG ist die Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2024 NRW vom 27. Oktober 2023. Die mit den Orientierungsdaten 2022 prognostizierte Steigerung um 1,8 Prozent ist nicht eingetreten, vielmehr ist ein Rückgang von -7,9 % zu verzeichnen.

Im Ergebnis sind deutliche Verschlechterungen bei den Schlüsselzuweisungen von rund 22 Mio. EUR pro Jahr zu verzeichnen, die nur teilweise durch die positiven Auswirkungen des Arbeitskreises Steuerschätzung aus Oktober bei den Erträgen der Gemeindeanteile bei der Einkommen- und Umsatzsteuer von 4,5 bis 8,5 Mio. EUR pro Jahr kompensiert werden können.

## **2.6 Ordentliche Aufwendungen**

Auch im vorliegenden Doppelhaushaltsplanentwurf 2024/2025 bilden die Transfer- und die Personalaufwendungen mit zusammen rund 75% die beiden größten Aufwandspositionen am Gesamtvolumen der ordentlichen Aufwendungen des Haushaltes.

### **a) Transferaufwendungen**

Den weiterhin größten Anteil der Gesamtaufwendungen stellen mit einem Volumen von circa 518,9 Mio. Euro und 47 % in 2024 sowie mit einem Volumen von circa 533,7 Mio. EUR und 48% in 2025 die Transferaufwendungen dar.

Im Wesentlichen machen Sozialleistungen, Jugendhilfeleistungen, aber auch Zuweisungen und Zuschüsse an Konzerntöchter die Transferaufwendungen aus. Eine Gegensteuerung zur „Abfederung“ der finanziellen Belastungen ist auf Grund der gesetzlichen Aufgabenstellung nur schwer möglich. Hierbei werden seitens der Verwaltung insbesondere Schwerpunkte in der Prävention gesetzt, um zukünftige Belastungen im Transferbereich abzufangen bzw. abzumildern.

Durch die „Nachwehen“ der Corona-Pandemie und vor allem den massiven wirtschaftlichen Entwicklungen, die mit dem

Ukraine-Russland-Konflikt einhergehen, muss mit weiteren Anstiegen der Transferaufwendungen insbesondere im Sozial- und Jugendbereich gerechnet werden.

Die Fallzahlensteigerung im ambulanten Pflegebereich, insbesondere bedingt durch den demografischen Wandel, Kostensteigerungen bei den Pflegedienstleistern, das Tariftrueugesetz sowie der Ausbau von ambulanten Hilfen führt dazu, dass bereits 2023 der Haushaltsansatz überschritten wird. Es liegen bereits jetzt Anzeichen vor, dass sich diese Entwicklung weiter fortsetzen könnte.

Hinzu gelten ab Januar 2024 mit dem Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) neue gesetzliche Regelungen, die zu Mehraufwendungen führen werden.

Auch im Bereich der Eingliederungshilfen zeichnet sich ein Anstieg bei den Bedarfen an Integrationshelfern an Schulen ab. Dieser Wandel ist landesweit erkennbar. Der steigende Bedarf kann nicht mehr durch den Einsatz von jungen Menschen im freiwilligen Jahr gedeckt werden, so dass hier verstärkt festangestellte Mitarbeitende von freien Trägern eingesetzt werden müssen. Dies führt zu deutlich höheren Aufwendungen.

### **b) Konnexität**

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Es gibt keine Haushaltsrede von mir, in der ich kein „Klagelied“ Richtung Bund und Land „singe“. Daher hören Sie mich auch in diesem Jahr sagen, dass bis zum heutigen Tag die Frage einer auskömmlichen Finanzierung von gesetzlichen Aufgaben ungeklärt ist. Es findet weiterhin keine Konnexität im notwendigem Umfang statt.

### **c) Personal- und Versorgungsaufwendungen**

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen seit dem Abrutschen in den Nothaushalt im Jahr 2014 weiterhin konstant an und bilden im Jahr 2024 mit einem Volumen von insgesamt rund 303,8 Mio. EUR und im Jahr 2025 von insgesamt rund 313,4 Mio. EUR jeweils 28% der städtischen Gesamtaufwendungen ab. Diese Entwicklung ist u. a. auf personalintensive gesetzliche Veränderungen der letzten Jahre zurückzuführen. Auf den ausbleibenden finanziellen Ausgleich im Rahmen der Konnexität bin ich bereits eingegangen. Es wird also in den kommenden Jahren wichtiger denn je sein, dass wir zwischen gesetzlichen Pflichtaufgaben sowie freiwilligen Leistungen differenzieren. Zudem wird eine intensive Aufgabenkritik ein notwendiges Pflichtprogramm von Rat und Verwaltung sein, um diese finanzträchtige Entwicklung beherrschbar halten zu können.

Ausgehend vom Rechnungsergebnis 2022 wurden der Tarifabschluss 2023 der Angestellten sowie die Sonderauszahlungen der Inflationsausgleichsprämien berücksichtigt. Die Auswirkungen aus dem vom Rat verabschiedeten Stellenplan 2023 sind ebenfalls eingerechnet.

Da der Tarifabschluss für den Bund, der auch auf die Beamten der Kommunen übertragen wird, wenige Tage nach dem Abschluss der Haushaltsaufstellung bekannt wurde, konnte das Ergebnis noch nicht im Haushaltsplanentwurf berücksichtigt werden. Daher werden die Auswirkungen durch die Erhöhung der Beamtenbesoldung zu den Haushaltsgesprächen zur Ver-

fügung gestellt und seitens der Verwaltung über den Veränderungsnachweis dargestellt.

### **3 Bedeutende Investitionsvorhaben**

Neben dem Ergebnishaushalt stelle ich Ihnen nun noch die wesentlichen Investitionsschwerpunkte dar.

#### **3.1 Zentrales Gebäudemanagement (ZGM)**

Grundsätzlich wird seit der Gründung des ZGM im Jahr 2020 der Großteil der Investitionen über den Wirtschaftsplan des ZGM abgebildet. Der Wirtschaftsplan 2024 ist durch den Rat bereits am 12.12.2023 beschlossen worden. Der heute eingebrachte Haushaltsplanentwurf sieht einen konsumtiven Zuschuss inklusive Weiterleitung der Bildungspauschale an das ZGM für 2024 in Höhe von rund 105 Mio. EUR und für 2025 in Höhe von rund 106 Mio. EUR vor. Auch wenn wir in der Sache stark gerungen haben, möchte ich mich an dieser Stelle bei Betriebsleiter Rachid Jaghout und dem zuständigen Beigeordneten Marcus Bayer für die konstruktiven Gespräche bedanken. Im Sport würde man dazu sagen: „In den (Geschäftsbereichs-)Farben getrennt, in der Sache vereint.“

Die Wirtschaftsplanung des ZGM sieht für die Investitionsschwerpunkte von 2024 bis 2027 ein Volumen von insgesamt 398,6 Mio. EUR vor. Schwerpunkte bilden das

- » Großbauprojekt „Neubau Eishallen“ mit rund 105 Mio. EUR,
- » die Sanierung von städtischen Schulgebäuden mit rund 122,1 Mio. EUR
- » und der Neubau von Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 20,4 Mio. EUR.

#### **3.2 Kernhaushalt**

Die Investitionsschwerpunkte des Kernhaushalts bilden neben der Erneuerung von Straßen, Rad- und Gehwegen auch die weiteren Bauabschnitte des Artenschutzzentrums Zoo.

Neben dem Neubau und der Sanierung von Radwegen in Höhe von 13 Mio. EUR und der Umsetzung von weiteren Mobilitätsmaßnahmen in Höhe von rund 250 Mio. EUR in den Jahren von 2024 bis 2028 ist unter anderem der weitere Ausbau der „Promenade“ in Höhe von insgesamt rund 29 Mio. EUR geplant.

Der heutige Haushaltsplanentwurf enthält zudem insgesamt bis zur voraussichtlichen Fertigstellung im Jahr 2026 rund 21 Mio. EUR für die weiteren Ausbaustufen zum Aufbau des Artenschutzzentrums des Zoos.

Auch für die Sanierung und Erneuerung von Bezirkssportanlagen, Fluchtlichtanlagen, Umkleidekabinen sowie für das Investitionspaket Sportinfrastruktur stehen investive Haushaltsmittel in den Jahren 2024 bis 2028 mit einem Gesamtvolumen von 18,4 Mio. EUR zur Verfügung. Hiervon entfallen rund 4,8 Mio. EUR auf den Masterplan E-See.

#### **4 Chancen und Risiken im neuen Haushalt**

Sehr verehrte Damen und Herren, neben den bereits skizzierten Prognoserisiken gehe ich zum Abschluss meiner Ausführungen auf weitere Chancen und Risiken des Haushalts ein.

#### **a) Flüchtlingsthematik**

Seit 2015 begleitet uns die Flüchtlingsthematik als Herausforderung für den Haushalt. Ich erinnere noch einmal an das Jahr 2015, in dem wir auf zahlreiche Kosten „sitzengeblieben“ sind.

Die Unterbringung und Betreuung der Flüchtenden führt zu millionenschweren Belastungen der kommunalen Haushalte. In diesem Zusammenhang wurde das Thema der Flüchtlingsfinanzierung erneut auf der Bund-Länder-Ebene diskutiert. Im November 2023 wurde beschlossen, dass die FlüAG-Pauschale des Bundes auf 7.500 EUR pro Kopf angehoben wird. Dies ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, aber nicht ausreichend. Sowohl die Integrations- als auch die Vorhaltekosten werden weiterhin nicht berücksichtigt. Außerdem gilt die Pauschale nur für Menschen, die einen Erstantrag stellen. Eine komplette Übernahme der Unterkunftskosten der Geflüchteten ist nicht vorgesehen.

Der Bund gibt damit insgesamt etwa 3,5 Milliarden EUR für 2024 aus. Die Möglichkeit zur Kürzung der Regelsätze im SGB II für in Einrichtungen vollversorgte Geflüchtete ist aus Gründen der Gleichbehandlung zu begrüßen. Asylbewerber sollen künftig statt nach 18 erst nach 36 Monaten vom Asylbewerberleistungsgesetz in die reguläre Sozialhilfe kommen. Das kann zur finanziellen Entlastung der Kommunen beitragen. Vom Land hingegen ist eine steigende Kostenbeteiligung aktuell nicht absehbar.

Die kommunale Familie darf sich bei dieser Aufgabenbewältigung nicht erneut mit vagen Kostenzusagen von Bund und Land zufriedengeben, vielmehr bedarf es für die Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen auch tatsächlicher Unterstützungs- und Erstattungsleistungen.

#### **b) Auswirkungen Steuerschätzung Mai**

Im Mai kann es durch die nächste Steuerschätzung zu Auswirkungen positiver wie negativer Art kommen. Da zum jetzigen Zeitpunkt eine Verabschiedung des Haushaltes für eine Sitzung des Rates nach Ostern geplant ist, können die Auswirkungen aus der Steuerschätzung nicht über den Veränderungsnachweis dargestellt werden. Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen wird in seiner Sitzung am 11. Juni umfangreich über die unterjährigen Auswirkungen informiert werden.

#### **c) Altschuldenlösung**

Am 22.08. des letzten Jahres hat die Landesregierung entschieden, den Einstieg in die Altschuldenlösung zum Haushaltsjahr 2025 zu starten. Dies ermöglichte zunächst die laufenden Verhandlungen mit dem Bund zum Abschluss zu bringen

Das Land fordert die Bundesregierung auf, ihre in der Vergangenheit getätigten Zusagen zu erfüllen, das heißt, sich wie zugesagt hälftig an einer Entschuldung der Kommunen zu beteiligen. Dazu gehört auch, zeitnah ein für alle Länder zustimmungsfähiges, realistisches Angebot vorzulegen.

Ob eine Altschuldenlösung tatsächlich in diesem bzw. dem nächsten Jahr kommt, bleibt abzuwarten. Gleichmaßen kann zum aktuellen Zeitpunkt keine Einschätzung abgegeben werden, ob hieraus finanzielle Chancen oder Risiken zu erwarten sind.

## 5 Fazit/Schlussbemerkung und -appell

Mit dem heute eingebrachten Haushaltsplanentwurf 2024/2025 schöpfen wir die bestehenden haushaltsrechtlichen Grenzen bzw. Möglichkeiten aus. Es gibt keine Spielräume für zusätzliche Belastungen. Sofern zusätzliche Aufgaben übernommen oder neue Schwerpunkte gesetzt werden sollen, müssen diese mit zusätzlichen Erträgen gekoppelt sein oder andere Aufgaben bzw. Projekte müssen geschoben werden. Hier gilt es klar hervorzuheben, dass es für wünschenswerte Projekte oder Aufgaben keinen Platz gibt, sondern lediglich für solche die machbar sind. Andernfalls droht ein Jahresfehlbetrag, der nur über weitere Entnahmen aus den Rücklagen aufzufangen wäre. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden!

Die nächsten Wochen werden für uns alle nicht leicht. Auch das verwaltungsinterne Aufstellungsverfahren hat bereits eine enorme Kompromissbereitschaft und Zugeständnisse aller Beteiligten abverlangt.

Mein Dank geht insbesondere an den Oberbürgermeister für das Vertrauen und die notwendige Rückendeckung. Mir ist bewusst, dass Diskussionen mit mir über die Stadtfinanzen nicht immer einfach sind.

Liebe Kolleginnen und Kollegen des Verwaltungsvorstandes: Danke, dass Ihr den Kurs einer stringenten Haushaltsplanung gemeinsam mit mir geht. Ich befürchte, die Konsolidierung wird uns noch lange weiter begleiten. Es ist ein Zeichen des Zusammenhalts, dass dieser Haushalt in weitgehendem Konsens aufgestellt werden konnte.

Meine sehr verehrten Damen und Herren des Stadtrates:  
„Nun hab‘ ich Sie genug mit meinem Vortrag gequält,  
aber ich bin mir sicher, (nur) das Ergebnis zählt.“

Ist es die Ampel, Kenia, Jamaica oder die „Große“,  
mit denen ich auf einen neuen Haushalt anstoße,  
es wird sich zeigen in den kommenden Wochen,  
wenn wir alle haben miteinander gesprochen.

Nun geht es für uns in die Karnevalstage,  
da stellt sich dann nur noch eine Frage,  
Trinken wir morgen Wein oder Bier,  
gehen wir zu Dir oder zu mir,

meine Türen und Tore sind für Sie immer offen,  
da haben wir uns auch die letzten Jahre getroffen,  
auf ein Getränk oder zwei,  
selbst der dienstälteste  
Fraktionsvorsitzende Herr Joachim C. Heitmann  
ist dabei,

Mit Blick auf Altweiber verabschiede  
ich mich jetzt nicht mit Radau,  
Ihnen noch einen schönen Abend  
und dreimal „Krieewelsch Helau“.

## JAHRESABSCHLUSS DER HAFEN KREFELD GMBH & CO. KG ZUM 31.12.2022

Die Gesellschafter der Hafens Krefeld GmbH & Co. KG haben mit Beschluss vom 12.09.2023 den Jahresabschluss der Hafens Krefeld GmbH & Co. KG zum 31.12.2022 festgestellt und beschlossen, den Bilanzgewinn von € 2.588.711,43, der sich aus dem Jahresüberschuss 2022 in Höhe von € 964.333,69 und dem Jahresüberschuss 2021 in Höhe von € 1.624.377,74 zusammensetzt, abweichend von § 14 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in den Geschäftsräumen der Hafens Krefeld GmbH & Co. KG, Kreuzweg 64, 47809 Krefeld, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, hat am 23. Mai 2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Hafens Krefeld GmbH & Co. KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Hafens Krefeld GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- » entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- » vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beach-

tung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personengesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu er-

langen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- » identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- » gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- » beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- » ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere

Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- » beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- » beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- » führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Krefeld, den 23. Mai 2023  
Der Geschäftsführer  
Patrick A. Wisotzky

## JAHRESABSCHLUSS DER HAFEN KREFELD VERWALTUNGS GMBH ZUM 31.12.2022

Die Gesellschafter der Hafen Krefeld Verwaltungs GmbH haben mit Beschluss vom 12.09.2023 den Jahresabschluss der Hafen Krefeld Verwaltungs GmbH zum 31.12.2022 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss von 1.050 € an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital (Stadt Krefeld 51%: 535,50 €, Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG 49%: 514,50 €) auszuzahlen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in den Geschäftsräumen der Hafen Krefeld Verwaltung GmbH, Kreuzweg 64, 47809 Krefeld zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld hat am 25. Mai 2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Hafen Krefeld Verwaltungs GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Hafen Krefeld Verwaltungs GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- » entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- » vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Er-



tragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- » identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- » gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- » beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- » ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- » beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- » beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- » führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie

zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Krefeld, den 25. Mai 2023  
Der Geschäftsführer  
Patrick A. Wisotzky

## JAHRESABSCHLUSS DER EGK ENTSORGUNGSGESELLSCHAFT KREFELD GMBH & CO.KG

Die Gesellschafterversammlung der EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG hat am 15. Mai 2023 den Jahresabschluss 2022 festgestellt.

Nach Abzug der Vorabvergütung der Komplementär-GmbH wird der Gewinn den Kommanditisten entsprechend ihren Gesellschafteranteilen auf ihren Kapitalkonten gutgeschrieben.

Jahresabschluss und Lagebericht werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie liegen ab sofort bis zum 08. März 2024 von montags - freitags von 9.00 - 12.00 am Sitz der Verwaltung, Parkstr. 234, 47829 Krefeld-Uerdingen, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Verhülsdonk GmbH, Eichendorffstraße 46, 47800 Krefeld, hat am 18. Februar 2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### Prüfungsurteile

„ Wir haben den Jahresabschluss der EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellten haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a Abs. 1 HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes

Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Geschäftsterrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt

sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Gesellschafterrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein treffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- » gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrun-

gen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- » beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- » ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.

Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- » beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- » beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Krefeld, den 02. Februar 2024  
Der Geschäftsführer  
Prof. Dr.-Ing. Hermann-Roos

## JAHRESABSCHLUSS DER EAG ENTSOR- GUNGSANLAGENGESELLSCHAFT KRE- FELD GMBH & CO.KG

Die Gesellschafterversammlung der EAG Entsorgungsanlagen-gesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG hat am 15. Mai 2023 den Jahresabschluss 2022 festgestellt.

Nach Abzug der Vorabvergütung der Komplementär-GmbH wird der Gewinn den Kommanditisten entsprechend ihren Gesell-schafteranteilen auf ihren Kapitalkonten gutgeschrieben.

Jahresabschluss und Lagebericht werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie liegen ab sofort bis zum 08. März 2024 von montags - freitags von 9.00 - 12.00 am Sitz der Verwaltung, Parkstr. 234, 47829 Krefeld-Uerdingen, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberich-tes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Verhül-sdonk GmbH, Eichendorffstraße 46, 47800 Krefeld, hat am 18. Februar 2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsver-merk erteilt:

### Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss der EAG Entsorgungsanlagen-gesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilan-zierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der EAG Entsorgungsanlagengesell-schaft Krefeld GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Janu-ar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewon-nenen Erkenntnisse

- » entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesent-lichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellten haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a Abs.1 HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsät-ze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 so-wie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht die-ser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, ent-spricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zu-treffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lage-berichts geführt hat.

### Grundlage für die Prüfungsurteile.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des La-

geberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beach-tung der vom Institut der Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestä-tigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deut-schen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachwei-se ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Gesellschaf-terrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Auf-stellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für haf-tungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Be-stimmungen des Gesellschaftsvertrags in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buch-führung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresab-schlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Mani-pulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigun-gen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzli-chen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesell-schaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteil-en. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstät-igkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungsle-gungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffen-des Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutref-fend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwort-lich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lage-berichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deut-schen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausrei-chende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Gesellschafterrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung des Jahresab-schlusses und des Lageberichts.

## Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können

- » gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- » beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- » ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwer-

fen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- » beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- » beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
  - \* führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Krefeld, den 02. Februar 2024  
Der Geschäftsführer  
Prof. Dr.-Ing. Hermann-Josef Roos

## JAHRESABSCHLUSS DER EGK ENTSORGUNGSGESELLSCHAFT KREFELD VERWALTUNGSGESELLSCHAFT MBH

Die Gesellschafterversammlung der EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld Verwaltungsgesellschaft mbH hat am 15. Mai 2023 den Jahresabschluss 2022 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie liegen ab sofort bis zum 08. März 2024 von montags - freitags von 9.00 - 12.00 am Sitz der Verwaltung, Parkstr. 234, 47829 Krefeld-Uerdingen, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Verhulst GmbH, Eichendorffstraße 46, 47800 Krefeld, hat am 18. Februar 2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

## Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss der EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld Verwaltungsgesellschaft mbH, Krefeld, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld Verwaltungsgesellschaft mbH Krefeld, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Gesellschafterrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstel-

lung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Gesellschafterrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317

HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- » identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- » gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- » beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- » ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- » beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresab-

schlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- » beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- » führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Krefeld, den 02. Februar 2024  
Der Geschäftsführer  
Prof. Dr.-Ing. Hermann-Josef Roos

## JAHRESABSCHLUSS DER EAG ENTSORGUNGSANLAGENGESELLSCHAFT KREFELD VERWALTUNGSGESELLSCHAFT MBH

Die Gesellschafterversammlung der EAG Entsorgungsanlagen-gesellschaft Krefeld Verwaltungsgesellschaft mbH hat am 15. Mai 2023 den Jahresabschluss 2022 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie liegen ab sofort bis zum 08. März 2024 von montags - freitags von 9.00 - 12.00 am Sitz der Verwaltung, Parkstr. 234, 47829 Krefeld-Uerdingen, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Verhül-donk GmbH, Eichendorffstraße 46, 47800 Krefeld, hat am 18. Februar 2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss der EAG Entsorgungsanlagen-gesellschaft Krefeld Verwaltungsgesellschaft mbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum

31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der EAG Entsorgungsanlagengesellschaft Krefeld Verwaltungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und - vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Gesellschafterrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht.**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen,

der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Gesellschafterrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus



und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- » gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- » beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- » ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- » beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- » beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- » führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und

beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsamen Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Krefeld, den 02. Februar 2024  
Der Geschäftsführer  
Prof. Dr.-Ing. Hermann-Josef Roos

## KARTIERUNGEN DES GEOLOGISCHEN DIENSTES NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld – ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW – wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die geowissenschaftliche Landesaufnahme durchführen.

<b>Zeitraum</b>	<b>Januar – Dezember 2024</b>
<b>Kreis</b>	<b>Kreisfreie Stadt</b>
<b>Stadt / Gemeinde</b>	<b>Krefeld</b>

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht den Beauftragten der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstausweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Kleinbohrungen (Rammkernsondierungen) bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Kleinbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig

informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb

## EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGS- PLANES NR. 857 – AM STÖCKSKEN –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 07.02.2024 beschlossen:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich Am Stöcksken, der begrenzt wird

- › im Süden durch die Hafestraße und den Kohlplatzweg,
- › im Westen durch eine 9-reihige Hausgruppe und den Linner Friedhof,
- › im Norden durch die Straße Quartelkämpchen und die Rathenaustraße und
- › im Osten durch die Rathenaustraße und die Grundstücke an der Straße Rheinfeld

ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet. Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 857 - Am Stöcksken -

2. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen folgende Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 857 außer Kraft gesetzt werden:

- › Durchführungsplan Nr. 80 - Verlängerte Hafestraße von Königsberger Straße bis Kohlplatzweg
- › Bebauungsplan Nr. 713 - Quartelkämpchen/Tilsiter Straße/ Rathenaustraße

3. Innerhalb des Geltungsbereichs diese Bebauungsplanes Nr. 857 sollen alle gefassten Beschlüsse der folgenden Bebauungspläne aufgehoben werden:

- › Bebauungsplan Nr. 486 - Danziger Platz

4. In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld wird der Bebauungsplan Nr. 857

- Am Stöcksken - neu auf Rang 10 platziert. Die bisher auf Rang 10 und nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt

### Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 07.02.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 857 – Am Stöcksken – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

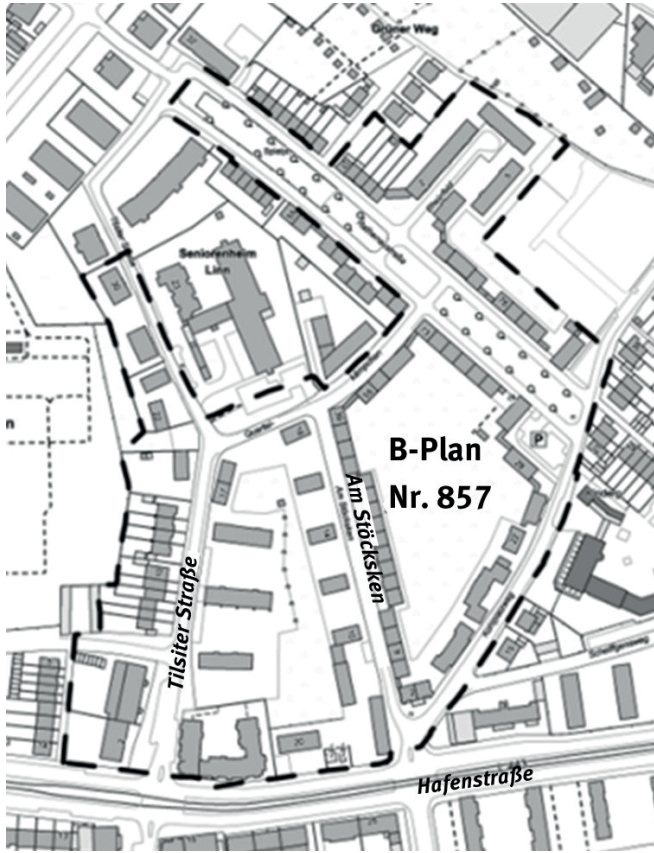
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der zu diesem Beschluss gehörende Plan, aus dem der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes hervorgeht, liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10.

montags- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,  
montags- bis donnerstagsnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
oder nach Vereinbarung

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 22.02.2024  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 460 3. ÄNDERUNG – NÖRDLICH REEPENWEG –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 07.02.2024 beschlossen:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich des Sportplatzes Reepenweg der Robert-Jungk-Gesamtschule, der begrenzt wird
  - › im Süden durch die Robert-Jungk-Gesamtschule,
  - › im Westen durch den freien Landschaftsraum,
  - › im Norden durch die Wohnbebauung Dünkirchener Straße 70-80 und
  - › im Osten durch die Wohnbebauung Dünkirchener Stra-

ße 58-68 und die LVR-Luise-Leven-Schule mit Förder-schwerpunkt Hören und Kommunikation

ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:  
Bebauungsplan Nr. 460 3. Änderung – nördlich Reepenweg –

2. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes soll folgender Bebauungsplan innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 460 3. Änderung außer Kraft gesetzt werden: - Bebauungsplan Nr. 460 – Beiderseits Leidener Straße –, vom 30.04.1982
3. In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld wird der Bebauungsplan Nr. 460 3. Änderung – nördlich Reepenweg – neu auf Rang 18 platziert. Die nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt.

### Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 07.02.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 460 3. Änderung – nördlich Reepenweg – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

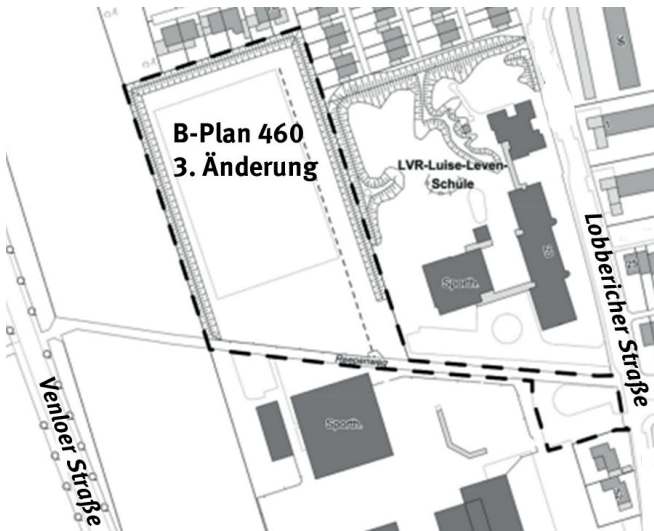
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der zu diesem Beschluss gehörende Plan, aus dem der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes hervorgeht, liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10.

montags- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,  
montags- bis donnerstagsnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
oder nach Vereinbarung

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 22.02.2024  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs.

4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	1		231-232	Kaiser	Johannes	23.01.1967
Hauptfriedhof	17		77	Fuß	Maria	23.11.1993
Hauptfriedhof	18		252-253	Kesselaer	Gertrud	12.08.1952
Hauptfriedhof	23		298-299	Nilkens	Sophie	07.04.1964
Hauptfriedhof	26		87	Tillenburg	Gertrud Hildegard	28.02.1994
Hauptfriedhof	36		161	Goldschmidt	Maria Barbara	05.04.1994
Hauptfriedhof	37A		248,249	Grossecker	Ignatz	28.04.1967
Hauptfriedhof	47		165-166	Keimer	Friedrich	18.04.1963
Hauptfriedhof	55		232-233	Steckhahn	Wilhelmine	06.02.1964
Hauptfriedhof	B		1732- 1733	Galster	Elisabeth	16.07.2003
Hauptfriedhof	X		143-145	Weikert	Alette	13.07.1967
Bockum	3		1276- 1283	Bürger	Max	14.06.1972
Elfrath	2		6313	Kohnen	Gertrud	28.05.1993
Elfrath	2		6426	Richter	August Heinrich	28.03.1994
Fischeln	1		1429	Pause	Erhard Adolf Julius	31.12.1993

Fischeln	8	63-65	Osterath	Heinrich	07.07.1964
Fischeln	13	372-373	Heidmann	Karl	13.04.1960
Hüls	7	8-9	Klings	August Ernst	09.10.1975
Hüls	8	153-154	Schmitz	Wilhelm	05.12.1959
Hüls	13	103	Achilles	Helga Herma	14.04.1994
Oppum	E	14	Jansen	Anna	02.03.1961
Traar	18	110	Hey	Claudia Marianne	20.06.2000
Uerdingen	18	68-70	Rocholl	Käte	16.09.1953
Uerdingen	26B	66	Holtermann	Paula Maria Theresia	18.03.1994

Bockum	7	87	Pottkämper	Marlies	12.08.2010
Elfrath	1	2505	Hoppenbrouwers	Johanna Maria Engeli	03.12.2004
Fischeln	5	37	Thölen	Wilhelm	24.01.1967
Fischeln	6	156	Stockhausen	Anna	24.03.1971
Fischeln	8	140,141	Krambröckers	Waltraud Dorothea	21.10.2010
Fischeln	9+	161	Klose	Christina	27.06.2002
Fischeln	20	174	Püts	Hans Herbert	04.09.2014
Fischeln	20	172-173	Michels	Ludwig	08.07.1976
Fischeln	23	65	Wolf	Gustav Otto Willi Ec	01.06.2004
Fischeln	23	66-67	Wilde	Rudolf Wilhelm	11.08.1999
Fischeln	42	33	Eultgen	Lucia Elisabeth Augu	01.08.1996
Fischeln	42	110	Borggreven	Boudewijn Carl-Teh	18.12.2002
Fischeln	49+	19	Langen	Rolf Peter	26.02.2004
Fischeln	52	89	Poussin	Hubert	01.03.2001
Uerdingen	19A+	47	Scheidgen	Anita Brigitte	08.10.2007

## MITTEILUNG ÜBER UNGEPFLEGTE WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	4		373-374	Lehmann	Hermann	23.05.1973
Hauptfriedhof	T		767,768	Gruteser	Josef	16.05.1966

### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	10	1	43	Lehmann	Hermann Siegfried	13.08.2003
Fischeln	10	2	5	Post	Wilhelm	11.03.1966
Fischeln	10	2	38	Schulze	Gerhard Franz	02.10.2003
Fischeln	10	4	15	Hunds	Hubert Edmund	03.01.2001
Fischeln	10	13	32	König	Maria	06.07.2004
Fischeln	11	2	45	Scheidung	Maria	07.03.2007
Fischeln	11	5	36	Bannas	Anna Cäcilia	10.07.2009

Fischeln	27	2	9	Hannen	Uwe Ernst	09.08.1993
Fischeln	27	6	11	Wings	Herta Margarete Luis	04.05.1993
Fischeln	27	7	33	Galasik	Jan	18.11.1993
Fischeln	27	7	35	Böttcher	Gertrud	02.12.1993
Fischeln	38	8	28	Janz	Leo	18.08.2005
Fischeln	38	12	23	Zander	Heinrich	11.08.2006
Fischeln	38	13	27	Braun	Franziska Erika	21.02.2007
Fischeln	48	10	11	Lewitzky	Walter Peter	09.10.1996
Fischeln	48	11	18	Mika	Hans Theodor	05.07.1996
Fischeln	48	12	7	Hamackers	Hans Dieter	23.07.1996
Fischeln	49	1	22	Hauers	Anneliese Martha	31.07.2001
Fischeln	49	17	8	Rogacki	Remigius Josef	11.09.2003
Fischeln	49	17	10	Brylka	Gottfried	17.09.2003
Fischeln	54	4	15	Wunden	Margarete	10.02.1995

## MITTEILUNG ÜBER SONSTIGE MÄNGEL BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos

entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	4		511-512	Schneider	Henriette	05.02.2008

### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	48	11	42	Ott	Jakobine Wilhemine	29.01.1998
Linn	K3	27	15	Witt	Ilka Maria Annelie	22.03.2021

## EINEBNUNGSANDROHUNG BEI ABLAUF VON NUTZUNGSRECHTEN ODER RUHEZEITEN BZW. BEI ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHL- BZW. REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen. Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	1		286	Stangenberg	Heinrich	14.02.1957

Hauptfriedhof	13	35	Steffan	Adolf	13.12.1966
Hauptfriedhof	28	162	Landenberg	Eva Maria Alexandria	30.07.1993
Hauptfriedhof	34+	1214	Hoff	Eleonore	05.07.1984
Hauptfriedhof	34+	1220	Guidastri	Elisabeth	16.05.1978
Hauptfriedhof	49+	157	Quilitzsch	Gertrud Elise	21.05.1996
Hauptfriedhof	P	221,223	Mevisen	Josef	20.12.1976
Hauptfriedhof	R	424	Kreitz	Jakob Julius	16.12.1988
Hauptfriedhof	Y	679-680	Mogwitz	Bruno	06.12.1972
Fischeln	51	742	Aretz	Johannes	10.12.1993
Fischeln	51	743	Dausch	Heinrich	29.12.1993
Uerdingen	18+	112D	Dohmen	Erich	21.08.1985

Hauptfriedhof	1	114B	Beckmann	Anna	23.03.1970
Hauptfriedhof	4	88	Schroers	Klara	09.10.1970
Hauptfriedhof	4	304	Esters	Anna Amalie	09.05.2008
Hauptfriedhof	4	353	Strompen	Gertrud	24.11.1958
Hauptfriedhof	4	478-479	Becker	Maria	26.08.1924
Hauptfriedhof	7	305	Kühlen	Marianne	04.07.1969
Hauptfriedhof	7+	1032- 1033	Kusenberg	Herta Ida	05.02.2002
Hauptfriedhof	8	207-209	Wingert- sches	Katharina	15.02.1973
Hauptfriedhof	9	620	Bartsch	Gertrud Frieda	09.03.1990
Hauptfriedhof	9	1130,1131	Pasch	Martha Maria	09.11.2016
Hauptfriedhof	9	1225	Gröters	Andreas Hermann	26.02.1970
Hauptfriedhof	9	1434- 1439	Grüne	Roman	03.08.2005
Hauptfriedhof	9	384-385	Adam	Paula Klara	02.10.2001
Hauptfriedhof	B	1944- 1945	Fenn	Heinrich	03.06.1981
Hauptfriedhof	P	76,78	Hamers	Konrad	04.09.1956
Hauptfriedhof	P	413-415	Kolmorgen	Heinrich	04.01.1982
Hauptfriedhof	P	508-510	Schönbrunn	Wilhelmine	03.05.1946
Hauptfriedhof	P	519-520	Loeven	Margare- the	18.12.1974
Hauptfriedhof	P	524-525	Kempen	Karl	25.05.1977
Hauptfriedhof	P	703-704	Krienen	Wilhelm	17.06.1944
Hauptfriedhof	P	905-906	Schwerzgen	Maria Josephine	11.12.1996
Hauptfriedhof	V	267C- 267D	Niederstein	Rudolf	10.11.1955
Bockum	2	310,311	Stelkens	Wilhelm Johannes	13.03.1973
Bockum	3+	2017	Kamp	Wilfried Josef	12.05.2011
Bockum	11	288-289	Heidler	Auguste Maria	30.09.2011
Linn	F	69	Althof	Hermann Wilhelm	06.01.1964

## NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI UNGEPFLEGTEN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	1		110	Poschen	Erna	02.01.1970

Uerdingen	5A	10	Grimm	Elise	19.09.1962
Uerdingen	18	204	Heinrici	Herta Margarethe	22.12.1971
Uerdingen	22	388,389	Wischniewski	Margareta	23.02.1955
Uerdingen	22	406,407	Meuter	Karl	27.11.1984
Uerdingen	26A	31-32	Preußer	Emma	19.10.1965
Uerdingen	30	210	Hanke	Otto	14.11.2003

## Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	3.3	3	7	Veber	Valentina	05.12.1995
Elfrath	3.4	4	16	Trienenjost	Elvira	16.01.1998

## NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI SONSTIGE MÄNGELN AN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angeben:

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	4		264	Marcks	Lydia	12.05.1971

Hauptfriedhof	4		354,355			
Hauptfriedhof	4	32-34		Kindermann	Josefa Hedwig	20.09.2010
Hauptfriedhof	8		350	Hilgard	Maike	07.08.1957

### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	66	5	15	Fehling	Edeltraud Martha	30.01.2008

## EINEBNUNGSFESTSETZUNGEN BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	3		172-174	Wilms	Anna Katharina	04.05.1988
Hauptfriedhof	37		345,346	Kremershof	Peter	15.02.1972
Hauptfriedhof	W		26,28,30	Meinhardt	Roma	03.03.2023
Bockum	3		976,977	Mäschig	Peter	17.04.1962
Bockum	4		417	Wählich	Auguste Sieglinde	20.06.2001
Elfrath	3		8311	Stollwerk	Emil Albert	12.12.1995
Fischeln	12		231,232	Joswig	Heinrich	21.07.1980
Fischeln	12		1225	Wolfs	Wilhelmine	31.07.1962
Hüls	25		438	Oberschelp	Meta Auguste Edith	05.10.1993



# KREFELDER AMTSBLATT

79. Jahrgang Nummer 9 | Donnerstag, 29. Februar 2024 Seite 79

Linn	A+	233	Samsel	Liliana Maria	16.04.2021
Linn	F	75-76	Former	Friedrich Hubert	18.02.1974
Oppum	W	369	Bertram	Johann	19.11.2004
Oppum	W	554	Jüptner	Eleonora	13.07.1993
Traar	1+	4	Adams	Elfriede Emilie	21.09.2009
Traar	3	28	Mörschen	Eva	09.05.1955
Traar	5A	2	Hocht	Franz Johann	18.11.2021
Uerdingen	13	322	Ersfeld	Anna Johanna Mechtel	16.02.1999
Uerdingen	13	327	Riedel	Gertrud Erika	05.02.2008
Uerdingen	15	90	Bladt	Elisabeth Agnes	06.06.2008
Uerdingen	20A	80	Füllung	Ernst	29.04.1963
Uerdingen	20A	83,84	Eßen Van	Katharina	11.09.1963
Uerdingen	20A	145,146	Krahnen	Gerhard Heinrich	07.04.2003
Uerdingen	23	189,190	Rücker	Gertrud	03.01.2001
Uerdingen	25	152	Koch	Paul	31.01.1961
Uerdingen	25	246	Bünten	Ludwig Heinrich	17.11.1994
Uerdingen	25	31-31A	Braun	Simon	04.01.1968
Verberg	4	76	Reters	Hans Jürgen	09.05.2019

## Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	55	3	25	Oelschläger	Robert Adalbert Antonius	19.10.2012
Elfrath	3,5	1	5	Ackermann	August	21.01.1993
Elfrath	3,5	2	15	Koslowski	Benno Josef	15.04.1993
Elfrath	3,5	3	12	Rucki	Zofia-Janina	05.11.1992

Elfrath	3,5	4	17	Enzian	Hermann Karl	23.10.1992
Hüls	15A	4	8	Schüttenhelm	Siegmund Karl	06.01.2005
Hüls	15A	5	1	Foitzik	Klaus	13.07.2005
Hüls	27	3	44	Müller	Helene Sophie	05.04.1995
Hüls	27	11	56	Leuchtenberg	Walter	16.11.1992
Hüls	27	13	59	Mülders	Wilhelm	19.05.1992
Linn	Q	1	10	Wylenzek	Marta	10.07.1987
Linn	Q	5	3	Wolters	Anna Johanna	15.01.1990
Linn	Q	6	10	Schönheit	Wilhelmine Eva	18.08.1994
Uerdingen	11A	19	3	Gerihls	Viktor Germanovic	22.04.1998
Uerdingen	12A	1	3	Joosten	Johanna	16.03.1967
Uerdingen	12A	10	11	Backes	Susanne Marie Elfrie	30.06.2000
Uerdingen	15A	1	6	Carl	Waldemar	16.06.2005
Uerdingen	15A	1	8	Habermann	Heinz Wilhelm	29.08.2005
Uerdingen	15A	5	1	Tellegen	Hans Albert	02.11.2006
Uerdingen	15A	6	4	Semrau	Udo Helge Albert	01.02.2007
Uerdingen	15A	7	1	Schrörs	Heinrich	22.02.2007
Uerdingen	15A	7	2	Struck	Hans Gustav	23.03.2007
Uerdingen	15A	7	4	Leyten	Johannes Petrus	12.04.2007
Uerdingen	15A	7	8	Rzezawa	Gerhard	24.07.2007

Krefeld, 15.02.2024  
Kommunalbetrieb Krefeld AöR  
Andreas Horster  
Vorstand

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 0555

### NOTDIENSTE

#### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

**01.03. - 03.03.2024**

Stockmanns GmbH & Co. KG

Hermannstraße 2a

47798 Krefeld

**84 16 16**

**08.03. - 10.03.2024**

Paul Meulendick GmbH

Im Witschen 38 A

47807 Krefeld

**39 12 07**

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

**Er ist aktuell erreichbar  
montags bis donnerstags und sonntags  
von 8 bis 24 Uhr  
sowie freitags und samstags von 9 bis 1 Uhr  
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 40 00**

oder per E Mail unter [KOD@krefeld.de](mailto:KOD@krefeld.de)

Außerhalb dieser Zeiten ist das ComCenter der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** zu kontaktieren.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>192 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

[www.aknr.de](http://www.aknr.de)

oder telefonisch unter der vom Festnetz  
kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

## TELEFONSEELSORGE

**08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22**



### „Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.